STADT IBBENBÜREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 80

„GEWERBEGEBIET AUF DER LAU"

Hinweis:
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

gez. Steingröver
Bürgermeister

Abstandsliste

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstseiden
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Kreosotieranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betoninformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupferraffinerien
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbetonteilen im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Radfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Spanholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rosten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Betriebsspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergußwerken über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfeuerung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Brennbaustoffen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohlenelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffverarbeitung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Pressen, Spritzgießmaschinen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbeschichtungen
		60	Anlagen zum Beschicken und Trinken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Einzelbetrieb mit staubfreier Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Pappenfabriken (ohne Zellstoffherstellung) mit Holzschliff
		65	Sandstrahlschleifräume und Schleifhäuser
		66	Anlagen zur Raffination
		67	Außenverkaufsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Betonmischanlagen, -fertigteile mit Kokereiabfallstoffen und Teerfarben sowie Asphaltverarbeitungsbetriebe mit Verschrottung und Steinbrecheranlagen
		69	Asphaltmischwerke (*)
		70	Betriebsteile für Straßenbahnen (*)
		71	Düsenprüfstände
		72	Schlosserei-Einzelbetrieb, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 500 Schweine
		73	Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Schälen oder Bähen von Tier-, Schafer- und Pottfellen
		75	Zellstoffherstellung, -bleicherei, -trockenbetrieb, -sulfitverfahren
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Ton und Kies (ohne Naßkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Gipsmühlen
		78	Anlagen zur Herstellung von Zündern und anderen explosionsfähigen Erzeugnissen, Anlagen zur Herstellung von Zündern und Leuchtsätzen sowie von Brand- und Explosivstoffen, Korrosionszeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonsteinwaren und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Tierpräparaten (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalkmehl- und Carbidkalk
		82	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmassen, -voller- und -leichtbaustoffen
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestpappen
		84	Pressen, Stanzen, Hämmer, Schmieden, Gesenkschmieden und Automaten (*)
		85	Kies- und Transportbetriebe bis 6 t Schmelzleistung
		86	Einzelbetriebe von Kraftfahrzeug-, Motorfahrzeugwerkstätten (ohne Landmaschinen) (*)
		87	Metallgießereien
		88	Anlagen zum Verarbeiten von Kautschuk
		89	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		90	Verfahrensgießereien
		91	Stanzereien
		92	Anlagen zur Abfallverwertung
		93	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		94	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		95	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		96	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		97	Leimfabriken
		98	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, industrie- und anorganischen Bleichmitteln
		99	Anlagen zum Trinken und Beschichten mit Bitumen
		100	Anlagen zum Bewichten und Trinken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffteilige)
		101	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		102	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummifilierfabrikaten
		103	Metallen- und Feinkornaufwerke
		104	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		105	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		106	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		107	Fahrbäne zur Herstellung von Polstergestellen
		108	Holzmehlfabriken
		109	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		110	Papierfabriken (ohne Zellstoffherstellung) ohne Holzschliff
		111	Wellpappenfabriken (*)
		112	Rotationsdruckereien
		113	Lederfabriken
		114	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten). Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen. Stoffdruckereien
		115	Smirkelfabriken
		116	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips. Anlagen zum Rösten von Nüssen
		117	Schokoladenfabriken mit Kakaorösterei
		118	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		119	Kaffeerösterfabriken
		120	Hefefabriken
		121	Brauereien und Brennereien
		122	Getränkeabfüllanlagen (*)
		123	Zeitungsspeditionen (*)
		124	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		125	Autobusunternehmen, Güterkraftverkehrsbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		126	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		127	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe. Lagereien (*)
		128	Kläranlagen
		129	Müllumladestationen
VII	300	130	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		131	Maschinenfabriken und Härtereien
		132	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		133	Automatische Ausbreaschutzfahrten (*)
		134	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		135	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		136	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		137	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		138	Mühlen
		139	Futtermittelfabriken
		140	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		141	Fleischwarenfabriken
		142	Räuchereien
		143	Geflügelschlachtereien
		144	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		145	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		146	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		147	Speisewürzefabriken
		148	Großbäckereien
		149	Mälzereien
		150	Zimmereien (*)
		151	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
		152	Anlagen zum Bootsbau
		153	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		154	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Tricleisen-, Telegraphen- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektrotechnischen und feinmechanischen Industrie
		155	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		156	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		157	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		158	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		159	Anlagen zum Waschen und Abfüllen von Beiden, Wasch- und Reinigungsmitteln
		160	Anlagen der Farbenreindustrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		162	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		163	Tischlereien und Schreinereien
		164	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		165	Tapetenfabriken
		166	Druckereien ohne Rotationsdruck
		167	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		168	Anlagen zur Herstellung von Reifenprofilen, Industriegurte und Putzwolle
		169	Spinnereien und Webereien
		170	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		171	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		172	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		173	Bauhofe
		174	Autolackierereien
		175	Großwaschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		176	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DAS SONDERGEBIET GEM. § 11(3) BauNVO

In dem festgesetzten Sondergebiet (SO) ist großflächiger Einzelhandel auf max. 700 qm Verkaufsfläche mit folgenden Sortimentsabteilungen zulässig.

1. - Gartenbedarf, Humusprodukte, Pflanzenpflege
   - Gartengeräte
   - Tierfutter u. -zubehör
   - Saatgut
   - Lebendes Grün (zul. Verkauf von Weihnachtsbäumen u. Tannengrün)

2. - Gartengestaltungselemente, Gartenmöbel
   - Schutzbekleidung
   - Folien, Schutzfarben, Reinigungsmittel
   - Haus- u. Hofbedarf

3. - Alkohol u. alkoholfreie Getränke
   - Süßwaren, Tabakwaren (Mitnahmeartikel)
   - Erzeugnisse aus landwirtschaftlichem Anbau z.B. Kartoffeln, Gemüse etc.

4. ~~- Tankstelle~~
   - Kraft- u. Schmierstoffe
   - Fahrzeugteile, Fahrzeugzubehör

Die Sortimentsabteilungen 1 bis 4 mit Ausnahme der Verkaufsfläche für Getränke, dürfen eine anteilige Größe von 300 qm nicht überschreiten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit § 6 BauNVO

Das festgesetzte Gewerbegebiet "Auf der Lau" dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, die entsprechend der Abstandsliste gegliedert sind.

Ausgeschlossen sind die nach § 8 (2) Nr. 2 BauNVO zulässigen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, wenn sie nicht den in Gewerbegebiet zulässigen Betrieben gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO dienen.

Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe der nachstehend genannten warengruppen gem. § 9 BauGB in verbindung mit den §§ 1 (5) und 1 (9) BauNVO zugelassen, hierzu zählt die Unterstellung 43 - Einzelhandel mit "Systemen der wirtschaftsabwehr mit Erlaubnissen, Ausgabe 1978" (WZ), mit den Gruppen

431 Nahrungsmittel, Genussmittel, Tabakwaren
432 Textilien, Bekleidung, Schuhe, Lederwaren
433 Einrichtungsgegenstände
434 Elektrotechnische Erzeugnisse, Haushaltsgroßgeräte, Musikinstrumente
435 Papierwaren, Druckerzeugnisse, Bücher, Zeitschriften
436 Pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse, medizinische Artikel, Reinigungsmittel, Körperpflegemittel
439 Sonstige waren, waren verschiedener Art

Die Gruppen
437 Einzelhandel mit Kraft- und Schmierstoffen (Tankstellen)
438 Einzelhandel mit Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, -zubehör, -reifen

werden zulässig und sind von der vorstehenden Einschränkung ausgenommen. Auch der Warengruppe 439 bleibt ausserdem der Einzelhandel mit Baustoffen etc. zulässig.

Gemäß § 31 (1) BauGB können Befreiee der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz gesichert ist.

Die jeweiligen Baugrundstücke sind auf mindestens 5 % ihrer Fläche mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen

Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der L 594 ansprechen sollen, sind nicht zulässig.

ÄNDERUNGSBEREICH
(Änderung des Gewerbegebietes in Sondergebiet)

siehe 3. vereinf. Änd.

siehe 3.Änderung

siehe 4.Änderung Fläche A

siehe 4. Änderung Fläche B

Abgrenzung des Bereiches der 2. Änderung
SIEHE PLAN 2. ÄNDERUNG v. 22.01.97

GE | II | 0,6 | (12) | Unzul. Kl. I-VII
GE | III | 0,6 | (16) | Unzul. Kl. I-VI
SO | H-7,5 m | 0,6 | (10) | GROSSFL. EINZELHANDEL (HAUS.-U. GARTENMARKT)
GE | II | 0,4 | (0,8) | Unzul. Kl. I-VIII
GE | III | 0,6 | (1,8) | Unzul. Kl. I-VIII
GE | II | 0,6 | (1,2) | Unzul. Kl. I-VII
GE | II | 0,4 | (0,8) | Unzul. Kl. I-VIII

Auf der Lau · Fuggerstraße · Ibbenbürener Straße · Drosselweg · Rosenstraße · Kümper · Schäfer-Nolte-Straße

FL.83 · FL.49 · FL.46

BESTANDSDARSTELLUNG
GEM. ZEICHENVORSCHRIFT FÜR KATASTERKARTEN U. VERMESSUNGSRISSE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

HINWEIS FÜR DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE
Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:
Die Anpflanzungen gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan sind innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Hauptnutzung vom jeweiligen Grundstückseigentümer auszuführen.

~~TEXTLICHE FESTSETZUNGEN~~ *
~~Werbeanlagen für das Sondergebiet (SO) sind gem. § 31(2) BauGB auf den mit Pflanzgebot belegten Flächen zulässig (max. 10 m² Werbefläche)~~

*gestrichen lt. Beitrittsbeschluß des Rates vom 11.05.95

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Maßstab 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

- Wald
- Umgrenzung der Flächen für die Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern
- Erhaltungsgebot für Einzelbäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von einh. Bäumen u. Sträuchern
- Pflanzgebot für hochstämmige Einzelbäume

GE	Gewerbegebiete gem § 9(1)1 BauGB u. § 8 BauNVO
SO	Sondergebiete gem. § 11 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,6	Grundflächenzahl (Höhe der Vollgeschosse max. 3,50 m.)
(12)	Geschossflächenzahl
Unzul. Kl. I-VI	Unzulässig sind Betriebe der Klassen I-VI der Liste der Betriebsarten
H	Festsetzung der max. Höhe der baulichen Anlagen gemessen über der Erschließungsstraße (Ausnahmsweise sind untergeordnete Bauteile höher als 7,5 m zulässig. gem § 31 (1) BauGB)
	Baugrenze
	Straßenverkehrsflächen [§ 9(1) 11 BauGB]
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
	Sichtdreieck- von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m. über Fahrbahn freizuhalten
	Hauptversorgungsleitung oberirdisch F- Freileitung
	unterirdisch E- Erdkabel W- Wasserleitung A- Abwasserleitung
G L F	Mit Geh.-u. Fahrrechten zu belastende Flächen.
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

RECHTSGRUNDLAGEN — 1. ÄNDERUNG (SONDERGEBIET)

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl I S. 466)

LANDESBAUORDNUNG (BauO NW) VOM 26.06.1984 (GV NW S. 419) BERICHTIGT S. 632) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24.11.1992 (GV NW S. 457)

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) VOM 13.08.1984 (GV NW S. 382) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 03.04.1992 (GV NW S. 124)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) VOM 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

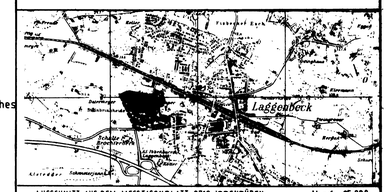

AUSSCHNITT AUS DEM MESSTISCHBLATT 3712 IBBENBÜREN — M. = 1 : 25 000

STADT IBBENBÜREN
STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 80
„GEWERBEGEBIET AUF DER LAU"
1. ÄNDERUNG (SONDERGEBIET)

Plan Nr.	80	
Flur Nr.	83	Gezeichnet
Datum	10.06.1987	Hoffmann
	25.05.94	"
Änderungen		Entwurf
– Fortführung März 92		
Einschl. Fassung der 1.Vereinf.Änderung vom 22.01.93		
Einschl. 1.Änderung (Sondergebiet) vom 01.09.95		gez. Thiele
– 2.Änderung v. 22.01.97 siehe besond.Plan		STADTPLANUNGSAMT

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 STAND DER PLANUNTERLAGEN MAI 87

IBBENBÜREN, DEN 22.MAI 1987 L.S.

Dr. Zimmerling
ÖFFENTL. BEST. VERM.-ING.

VOM RAT DER STADT IBBENBÜREN IST GEM. § 2(1) BauGB DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN WORDEN AM 16.06.94

gez. Bolsmann — BÜRGERMEISTER
gez. Verhoeven Steinhardt — RATSMITGLIED

ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 3(2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 10.08.94 BIS 09.09.94

IBBENBÜREN, DEN 10.10.94

DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
gez. Michels
STADTBAURAT

VOM RAT DER STADT IBBENBÜREN GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 13.10.94

IBBENBÜREN, DEN 17.10.1994

gez. Bolsmann — BÜRGERMEISTER
gez. Westerkamp — RATSMITGLIED

gez. Ahmann
SCHRIFTFÜHRERIN

UNTER BEZUGNAHME AUF MEINE VERFÜGUNG VOM 13.02.1995 AZ 35.2.1-5204-107/94 WERDEN VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEM. § 11 (3) BauGB * NICHT GELTEND GEMACHT

MÜNSTER, DEN 13.02.1995

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
Im Auftrag
gez. Fehmer
REGIERUNGSBAURAT

* unter den in der Verfügung genannten Bedingungen

DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS UND AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS §12 BauGB BEKANNTGEMACHT AM 01.09.1995

IBBENBÜREN, DEN 01.09.95

gez. Bolsmann
BÜRGERMEISTER